

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-03-004.5, „Altberesinchen West“ als Satzung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 28.09.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan BP-03-004.5, „Altberesinchen West“, für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet zwischen Görlitzer Straße, Leipziger Platz, Leipziger Straße, Cottbuser Straße und Fürstenberger Straße wurde am 06.02.2001 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mit fünf Maßgaben genehmigt (Geschäftszeichen 23.3).

Die Maßgaben wurden durch den Beitrittsbeschluss / Satzungsänderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 erfüllt. Dies wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.10.2001 bestätigt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan BP-03-004.5, „Altberesinchen West“ als Satzung vom 28.09.2000, die Erteilung der Genehmigung vom 06.02.2001 sowie die Änderung der Satzung durch den Beitrittsbeschluss vom 31.05.2001 werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von 3,4 ha gehören folgende Flurstücke:

Flur 62 – Flurstücke 8 (teilweise), 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 (teilweise), 19, 20, 21, 22, 23 (teilweise), 24, 25, 26, 27, 33/1 (teilweise), 34, 35/2, 36, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 (teilweise), 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-03-004.5, „Altberesinchen West“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15.10.1993, GVBl. I S. 398; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2001, GVBl. I S. 30) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

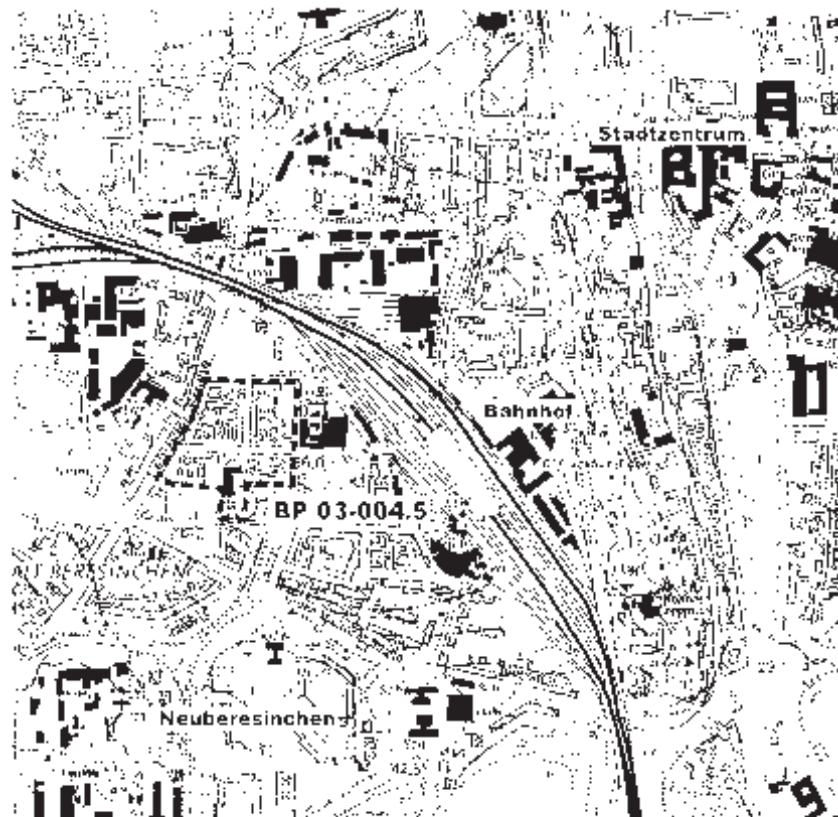
Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

Anlage: Übersichtsplan

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

W. Pohl
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-03-004.5, „Altberesinchen West“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102).

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

I.

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von baulichen Anlagen in der Innenstadt (Gestaltungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 15.03.2001 auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO vom 01.06.1994, GVBl. I S. 126, in der seit dem 01.01.1998 geltenden Fassung, GVBl. I S. 124) in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Art.1 der Kommunalverfassung vom 15.10.1993, GVBl. I S. 398, in der jeweils geltenden Fassung) folgende Satzung beschlossen:

Präambel :

Die Satzung über die Gestaltung von baulichen Anlagen in der Innenstadt verfolgt das Ziel, die Gestaltung baulicher Anlagen zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten, insbesondere zur Gestaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen einer örtlichen Bauvorschrift nach der Brandenburgischen Bauordnung zu regeln. Darüber hinaus werden mit der Satzung besondere Anforderungen an bauliche Anlagen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung, sowie zum Schutz von Baudenkmalern erhoben.

Die Vorschriften der Satzung wurden in unterschiedlicher Regelungsdichte für verschiedene Teilgebiete des Geltungsbereichs getroffen. Sie sollen einerseits die Gestaltung baulicher Anlagen in den Gebieten mit überwiegender oder prägender historischer Bebauung (Teilgebiete A - E) im Sinne einer Bewahrung und behutsamen Ergänzung des Stadtbildes, sowie des Schutzes der nach Kriegszerstörung erhalten gebliebenen Bausubstanz regeln, und enthalten andererseits in den Gebieten mit überwiegender nach dem 2. Weltkrieg entstandener und z.T. als Denkmalbereiche unter Schutz stehender Bausubstanz (Teilgebiete F und G) Vorschriften, mit denen eine angemessene Ergänzung oder Erneuerung baulicher Anlagen zum Erhalt des städtebaulichen Gesamtbildes oder des Straßenbildes erreicht werden soll.

Die Satzung umfasst lediglich den notwendigen Grad an Regelungen, der für eine baugestalterische Steuerung der zum überwiegenden Teil unter besonderem Städtebaurecht stehenden Innenstadt von Frankfurt (Oder) erforderlich ist. Gebiete mit erst kürzlich fertiggestellter Neubebauung, Parkanlagen oder aus dem öffentlichen Raum nicht erlebbare Innenzonen baulicher Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches werden von den Regelungen nicht erfasst (nicht als Teilgebiete gekennzeichnete Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung - s. Lageplan mit Eingrenzung des Satzungsgebietes).

Der gesamte Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift liegt auch im Geltungsbereich der „Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt (Werbegesetz)“ vom 15.03.2001.

Teile des Geltungsbereiches dieser örtlichen Bauvorschrift sind Bestandteile von Denkmalbereichen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311). Darüber hinaus sind mehrere Gebäude und Grünanlagen Einzeldenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die örtliche Bauvorschrift ebenso wenig berührt wie die Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan mit Eingrenzung des Satzungsgebietes, Maßstab 1 : 2000 vom 10.01.2001 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Nicht als Teilgebiete gekennzeichnete Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind von den Vorschriften ausgeschlossen.

§ 2 Dächer

- (1) Geneigte Dachflächen von Alt- und Neubauten dürfen nur mit Ziegeln in Rottönen gedeckt werden. Andere Eindeckmaterialien (z. B. Naturschiefer, Zinkblech) und Farbtöne sind nur zulässig, wenn sie nachweislich dem historischen Bestand des Gebäudes entsprechen. Von öffentlichen Straßen und Plätzen aus nicht sichtbare Dachflächen können auch begründet werden.
- (2) Dachwohnraumfenster sind bei Neubauten und Dachausbauten in Dachflächen, die von den öffentlichen Straßen und Plätzen sichtbar sind, bis zu einem Anteil von 1/5 der zugehörigen Dachfläche zulässig. Die Breite aller Dachwohnraumfenster darf maximal 1/3 der Dachbreite erreichen. Nebeneinanderliegende Dachwohnraumfenster müssen in einer Linie angeordnet sein. Fensteröffnungen sollen im Lichten maximal 1,0 m x 1,2 m groß sein.

§ 3 Dächer, zusätzliche Vorschriften für die Teilgebiete A, B, C, D und E

- (1) In den Teilgebieten A, B, C, D und E hat sich bei Neubauten die Dachform der in der Umgebung vorhandenen Bebauung anzupassen. Geneigte Dächer sind traufständig auszubilden.
- (2) Dachüberstände von Neubauten sind an der in der Umgebung vorhandenen Bebauung zu orientieren.
- (3) Drempel dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
- (4) Vertikale Fensterelemente im Drempel, anschließend an die Dachwohnraumfenster, sind bei Dachausbauten im Gebäudebestand nicht zulässig.

§ 4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- (1) Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie sich nach Anzahl, Anordnung, Art, Proportion und Dachform in die Dachlandschaft und die Fassadengestaltung einfügen. In den Teilgebieten A, B, C, D und E sind Dachaufbauten nur als stehende Gauben, Fledermausgauben und Schleppgauben sowie als Zwerchgiebel und -häuser zulässig. Im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO mit öffentlichen Belangen vereinbar sind andere Dachaufbauten in diesen Gebieten nur, wenn sie sich mit ihrer Formgebung in das architektonische Erscheinungsbild des Gebäudes und das Straßenbild einfügen.
- (2) Dachgauben sowie Zwerchgiebel und -häuser sind auf die Fassadenstruktur auszurichten. Dachaufbauten sind nach Möglichkeit mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Die senkrechten Flächen sind in Putz, in Holz oder in dem für die Dachdeckung verwendeten Material auszuführen. Zinkblech darf verwendet werden, wenn dieses als kleinteiliges Element handwerksgerecht verarbeitet wird.
- (3) Dachgauben dürfen eine Breite von 2,0 m, Schleppgauben von 2,5 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 1,5 m betragen. Die Summe aller Gaubenbreiten darf 50 % der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.
- (4) Die Traufe einer Gaube darf nicht höher als 1,5 m über der Dachfläche liegen. Die Dachfläche vor Gauben darf drei Dachziegelreihen bis zur Traufkante nicht unterschreiten. Die Dachfläche von Schleppgauben muss mindestens 1,0 m vor dem First enden.
- (5) Schornsteine dürfen vom First höchstens 1,5 m entfernt sein. Ihre Außenwände sind in rotem Backstein- oder Klinkermauerwerk auszuführen oder mit Putz bzw. Schlämmputz zu versehen.
- (6) Technische Anlagen wie Austritte, Blitzableiter, Sonnenkollektoren und feste Steigleitern sind auf Mindestmaße auszulegen und auf der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die an mehrere Straßen angrenzen oder allseitig dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandt sind, ist für die Anbringung diejenige Dachseite zu nutzen, die am wenigsten die umliegende Dachlandschaft und das Erscheinungsbild der betroffenen Straßen beeinträchtigt. Technisch bedingte Aufbauten (zum Beispiel für Aufzüge) dürfen bei geneigten Dächern nicht über den Dachfirst hinausragen.
- (7) Audiovisuelle Empfangsanlagen sind nur in der Dachzone und nur auf der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Seite zu installieren. Bei allseitig dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Dächern ist nur eine Gemeinschafts-Empfangsanlage pro Gebäude zulässig.
- (8) Einschnitte für Dachterrassen und Atelierfenster sind nur zulässig, wenn sie sich in die Dachlandschaft einfügen, sich in Material und Farbe dem Dach anpassen und wenn die Summe aller Dachterrassen- und Atelierfensterbreiten 40 % der Trauflänge der dazugehörigen Dachfläche nicht überschreitet.

§ 5 Fassaden, Vorschriften für die Teilgebiete A, B, C, D und E

- (1) Eine parzellenübergreifende Neubebauung ist zulässig, wenn der Baukörper in Abschnitte gegliedert wird, die auf die historische Parzellenbreite Bezug nehmen. Diese Abschnitte müssen durch mindestens zwei der nachfolgenden Gliederungselemente gebildet werden:
 - unterschiedliche Farbgebung des Putzes,
 - vertikale plastische Bauteile wie zum Beispiel Lisenen, Pilaster, Einschnitte, vorgesetzte Giebel,
 - Unterschiede in den Traufhöhen im Einklang mit der Eigenart der näheren Umgebung,
 - unterschiedliche Brüstungs- und/oder Sturzhöhen der Fenster- und Türöffnungen zwischen den einzelnen Fassadenabschnitten.
- (2) Die Höhe von Neubauten - einschließlich Dächern und Dachaufbauten - ist aus der Eigenart der näheren Umgebung abzuleiten. Traufsprünge zwischen benachbarten Fassaden sind entsprechend der Charakteristik der Umgebungsbebauung zulässig.
- (3) Wenn Neubauten mit Sockeln errichtet werden, ist deren Höhe an den Sockelhöhen der in der näheren Umgebung vorhandenen Bauten zu orientieren.
- (4) Erker, Risalite und Balkone dürfen nicht mehr als 1,0 m vor die Gebäudefront vorspringen.

§ 6 Fassadenöffnungen, Vorschriften für die Teilgebiete A, B, C, D und E

- (1) Fenster (einschließlich Schaufenster), Türen und Tore müssen sich in die Struktur der gesamten Gebäudefassade einfügen und geschossweise aufeinander Bezug nehmen. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Fenster und Türen dürfen nur ein stehendes Format aufweisen. Im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO mit öffentlichen Belangen vereinbar sind liegende oder quadratische Fensterformate in Drempelwänden, wenn sich diese Fensterformate in die Gesamtgestalt des Gebäudes harmonisch einfügen. Für Tore sind Öffnungen bis zu einem quadratischen Format zulässig, sofern eine Gliederung vorgenommen wird, welche die Vertikale betont. Für Schaufenster sind andere Formate zulässig, wenn deren Größe und Form sich der Gliederung des Baukörpers anpassen.
- (3) Fenster und andere Fassadenöffnungen sind durch Pfeiler von mindestens 0,24 m Breite voneinander zu trennen. Die Außenfläche der Pfeiler darf nicht hinter die Fassadenebene zurückspringen. Die Summe der Pfeilerbreiten muss mindestens 1/5 der Fassadenbreite betragen.
- (4) Die Stürze von Öffnungen einer Fassade oder eines Fassadenabschnitts im Sinne von § 6 Abs. 2 müssen innerhalb eines Geschosses auf gleicher Höhe liegen.

§ 7 Fassadenöffnungen, Vorschriften für die Teilgebiete F und G

Die Summe aller Öffnungsflächen der Fassade - Fenster (einschließlich Schaufenster), Türen, Tore - muss in Neubauten kleiner als die geschlossene Wandfläche sein. Völlig geschlossene Fassaden oder solche mit einem extrem kleinen Öffnungsanteil von weniger als 5 % der Gesamtfläche der Fassade sind unzulässig.

§ 8 Fassadenmaterial und Farbe, allgemeine Vorschriften

- (1) Der Verputz oder die Verblendung von Gebäudesockeln darf die tatsächliche Sockelhöhe - das ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens - nicht überschreiten.
- (2) Für Fenster (Rahmen, Kämpfer, Sprossen) ist die Verwendung von glänzenden Materialien unzulässig. Die Farbgestaltung der Fenster und Türen ist auf die Farbigkeit der Fassade abzustimmen. Farblich getönte, reflektierende oder gewölbte Scheiben sowie Glasbausteine sind unzulässig.

§ 9 Fassadenmaterial und Farbe, besondere Vorschriften für die Teilgebiete A, B, C, D und E

Die Fassaden von Neubauten sind mit glatter oder feinkörniger Putzoberfläche zu gestalten. Außer im Teilgebiet B ist darüber hinaus Backstein oder Klinker allgemein zulässig. Im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO mit öffentlichen Belangen vereinbar sind auch andere Materialarten für untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Sockelzonen), wenn sich die dazugehörenden Flächen sich in die Gesamtgestalt des Gebäudes einfügen. Generell unzulässig ist jedoch die Verwendung von polierten Werkstoffen, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Riemchen, Putz mit Oberflächenmuster sowie Verkleidungen aus Beton, Metall, Zementplatten,

Kunststoffen oder Material imitierenden Stoffen. Die Erdgeschoss- und Obergeschosszonen sind in Material und Farbe so zu gestalten, dass ein einheitliches Fassadenbild erreicht wird. Durch Maßnahmen der Wärmedämmung darf das Fassadenbild nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Fassadenmaterial und Farbe, besondere Vorschriften für die Teilgebiete F und G

Die Fassaden von Neubauten sind mit Putzoberfläche oder/und Backstein- bzw. Klinkermauerwerk zu gestalten. Im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO mit öffentlichen Belangen vereinbar sind auch andere Materialarten für untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Sockelzonen), wenn sich die dazugehörenden Flächen sich in die Gesamtgestalt des Gebäudes einfügen. Die Erdgeschoss- und Obergeschosszonen sind in Material und Form so zu gestalten, dass ein einheitliches Fassadenbild erreicht wird. Durch Maßnahmen der Wärmedämmung darf das Fassadenbild nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Sonnen- und Wetterschutzanlagen

- (1) Als Sonnen- und Wetterschutz sind im Erdgeschoss Rollmarkisen zulässig, die sich im geschlossenen Zustand innerhalb der Fenster- bzw. Türöffnung unterbringen lassen. Dabei ist ausschließlich eine Befestigung in der oberen Laibung zulässig. Die Breite einer Markise muss der Breite der Fassadenöffnung entsprechen und darf weder die senkrecht noch die waagrecht gliedernden Architekturtteile zwischen den Fenstern unterbrechen. Die Auskragung von Markisen darf maximal 1,5 m betragen, sofern nicht die örtlichen Gegebenheiten des Straßenraumes weniger fordern. Als Markisenmaterial dürfen in den Teilgebieten A, B, C, D und E nur textile Stoffe mit matter Oberfläche verwendet werden. Alle Markisen eines Gebäudes müssen dieselbe Form und Farbe haben. Sie sind farblich auf die Fassade abzustimmen.
- (2) Korbmarkisen sind nur zulässig, wenn sie sich aufgrund entsprechender Gestaltmerkmale des Gebäudes (z. B. Rundbogenfenster) harmonisch in das Fassadenbild einfügen. Anzahl und Größe dürfen nicht die Fassade und das Straßenbild beeinträchtigen. Hinsichtlich Bewegbarkeit, Material und Farbe gilt Absatz 1.
- (3) Vordächer können zugelassen werden, wenn sie für den Wetterschutz von Eingängen erforderlich sind und das jeweilige Straßenbild nicht beeinträchtigen. Ihre Breite darf die Eingangsbreite maximal um 50 cm überschreiten. Vordächer sollen eine möglichst leichte und transparente Konstruktion aufweisen und sind farblich auf die Fassade abzustimmen.
- (4) In den Teilgebieten A, B, C, D und E sind Kragplatten, Baldachine und andere auskragende Konstruktionen im öffentlichen Raum unzulässig.
- (5) Die Anbringung von Außenjalousien ist nur im Erdgeschoss zulässig. In den Teilgebieten A, B, C, D und E ist bei Neubauten das Herausragen eines Jalousiekastens vor die Fassadenfront unzulässig. Jalousiekästen dürfen bei Neubauten in der Fassade nicht sichtbar sein.

§ 12 Außenanlagen

- (1) Die unbebauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Zugänge, Zufahrten und Stellplätze als Grünflächen anzulegen. In Vorgärten ist die Anlage von Stellplätzen unzulässig. Vorgärten dürfen auch nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
- (2) Von öffentlichen Straßen und Plätzen einsehbare, befestigte Grundstücksflächen sollen gepflastert oder mit kleinformatischen Platten belegt werden. Nicht zulässig ist die Verwendung von großflächigen Asphalt- oder Betonbelägen, es sei denn, dass ihre Verwendung für eine bauordnungsrechtlich zugelassene oder zuzulassende gewerbliche Nutzung zwingend erforderlich ist.
- (3) Bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind auf den Grundstücken so unterzubringen, dass die Behälter von öffentlichen Straßen und Plätzen aus nicht sichtbar sind. Sammelbehälter für die öffentliche Erfassung von Wertstoffen sind so aufzustellen und zu gestalten, dass das Erscheinungsbild der Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Einfriedungen

Für die Einfriedung von Grundstücken zu öffentlichen Straßen und Plätzen hin sind transparente Metallgitterzäune zu verwenden. Türen und Tore sind in gleicher Höhe und Art wie die Zaunfelder auszuführen. Im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO mit öffentlichen Belangen vereinbar sind auch Mauern, wenn sie dem historischen Bestand entsprechen oder sich in die Umgebung einfügen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 - 13 dieser Satzung mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, des § 5 Abs. 2 und 3, des § 6 Abs. 1 Satz 1, des § 9 Satz 5 und 6, des § 10 Satz 3 und 4, des § 11 Abs. 1 Satz 7, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 und des § 12 Abs. 3 Satz 2 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

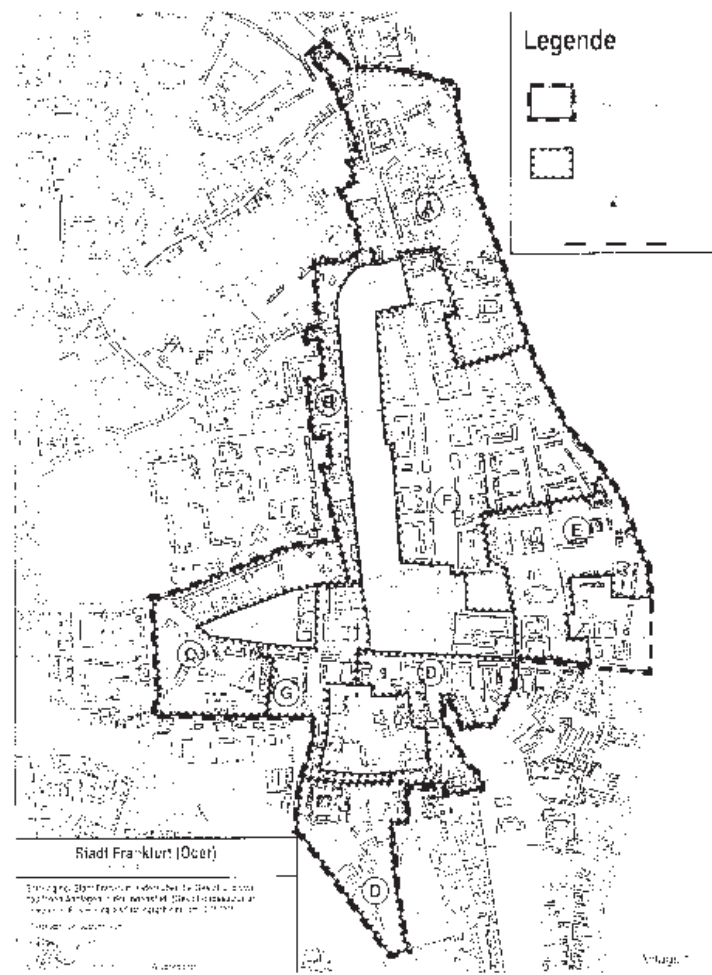
Ploß	W. Pohl
Vorsitzender der	Oberbürgermeister
Stadtverordnetenversammlung	

II.

Anlage 1 zur Satzung vom 15.03.2001: Lageplan mit Eingrenzung des Satzungsgebietes, Maßstab 1:2.000 vom 10.01.2001 als Bestandteil der Satzung (§ 1)

Die Bekanntmachung dieses Lageplanes soll gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 i.V. m. § 15 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) dadurch ersetzt werden, dass der "Lageplan mit Eingrenzung des Satzungsgebietes, Maßstab 1:2.000 vom 10.01.2001" im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) während der Dienststunden auf Dauer ausliegt. Zur Umschreibung des Inhalts dieser Karte in groben Zügen ist ergänzend zum Inhalt des § 1 der Satzung nachfolgend eine unmaßstäbliche Kopie abgebildet.

Abbildung des Lageplanes vom 10.01.2001, unmaßstäblich



Gem. § 2 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung wird die Ersatzbekanntmachung hiermit angeordnet.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Siegel

III.

Diese Satzung wurde der Sonderaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2001 gem. § 89 Abs. 9 Brandenburgische Bauordnung angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb von drei Monaten nicht geltend gemacht.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachung

I.

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt (Werbesatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 15.03.2001 auf Grund des § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO vom 01.06.1994, GVBl. I S. 126, in der seit dem 01.01.1998 geltenden Fassung, GVBl. I S. 124) in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Art.1 der Kommunalverfassung vom 15.10.1993, GVBl. I S. 398, in der jeweils geltenden Fassung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan mit Eingrenzung des Satzungsgebietes, Maßstab 1 : 2000 vom 10.01.2001 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Grundsätze für die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

- Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu gestalten, anzubringen und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart
 - das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbild
 einfügen.
- Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen die charakteristischen architektonischen Merkmale des Gebäudes, insbesondere horizontale oder vertikale Gliederungsachsen, Dächer, Fenster, Balkone und Erker, nicht überlagern und nicht verdecken.
- Bei zwei und mehr Werbeanlagen für unterschiedliche Firmen an einem Gebäude sind Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen. Dies gilt auch für Warenautomaten.

§ 3 Anbringungsort, Art und Größe von Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind unzulässig an, auf oder in
 - öffentlichen Grünflächen, im Straßenbegleitgrün, auf unbebauten Flächen der Grundstücke sowie an Bäumen und innerhalb ihrer Kronentraufbereiche,
 - Ruhebänken, Papierkörben, Pflanzgefäßen, Pergolen und Geländern,
 - Böschungen, Stützmauern und Außentritten,
 - Giebel- und Brandwänden, Türmen, Schornsteinen, Dächern, Erkern, Balkonen, Loggien und Fensterläden,
 - Einfriedungen, Toren und Türen außer Hinweisschilder (Beschriftungen, Zeichen) für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,25 qm,
 - Bauzäunen außer Hinweise auf den Bauherrn und die an der Bauausführung Beteiligten.
- An den die öffentlichen Straßenräume Karl-Marx-Straße und Heilbronner Straße überspannenden Fußgängerbrücken (einschließlich der Wände und Pfeiler unter den Brücken) ist zur Erhaltung ihrer stadtbildprägenden baulichen Gestalt und der städtebaulichen Wirkung ihrer transparenten technisch-konstruktiven Lösung die Anbringung von Werbeanlagen unzulässig.
- In Schaufenstern dürfen maximal 20 % der Fensteroberfläche für Produktwerbung oder Werbung für Leistungen verwendet werden. Darüber hinaus ist das Bekleben und Übermalen von Fenstern (einschließlich Schaufenstern) und Glastüren unzulässig.
- Eine mehrere Gebäude oder Fassadenabschnitte übergreifende Werbung oder die Anordnung mehrerer Werbeanlagen übereinander ist unzulässig. Werbeanlagen müssen von Gebäudekanten einen Abstand von mindestens 0,20 m und von Gesimsen einen Abstand von mindestens 0,10 m einhalten.
- Flachwerbeanlagen müssen parallel zur Fassade angebracht werden. Die Höhe von solchen Werbeanlagen darf höchstens 0,70 m betragen.
- Ausleger müssen senkrecht zur Fassade angebracht werden, sie dürfen bis 0,80 m vor die Gebäudefront ragen. Die Schildgröße darf nicht höher als 0,80 m, nicht breiter als 0,60 m und nicht stärker als 0,20 m sein. Schmiedeeiserne Verzierungen werden nicht auf die Schildgröße angerechnet.
- Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf höchstens 0,50 m betragen. Einzelne Buchstaben, Zeichen oder Symbole können hierbei bis zu 0,50 m hoch sein.
- Bewegliche (laufende), blinkende und Wechsellichtwerbung, akustische und mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen sowie die Verwendung greller und fluoreszierender Farben sind unzulässig. Lichtwerbeanlagen sind so anzuordnen, dass Belästigungen in Wohn- und Aufenthaltsräumen ausgeschlossen sind sowie eine Blendung von Passanten und Anwohnern vollkommen vermieden wird. Das technische Zubehör für Lichtwerbung, wie zum Beispiel die Kabelführung, ist unsichtbar anzubringen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, muss es einen dem Untergrund entsprechenden Farbanstrich erhalten. Die Höhe von Leuchtkästen darf 0,70 m, die Tiefe 0,15 m nicht überschreiten. An vor 1945 errichteten Gebäuden kann die Anbringung von Leuchtkästen nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese sich harmonisch in die historische Fassadengestaltung einfügen.
- Fahnen und Spannbänder können als Werbeanlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 4 Wahlwerbung

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien und ihre Unterorganisationen sowie von Wählergruppen angebracht oder aufgestellt werden. Diese Anlagen müssen spätestens nach Ablauf einer Woche nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstag entfernt sein.

§ 5 Warenautomaten

- An Gebäuden angebrachte Warenautomaten dürfen die zur Straßenfront liegende Gebäudeaußenwand um nicht mehr als 0,20 m überragen und müssen sich in der Farbgebung der beherrschenden Farbe der umgebenden Gebäudefläche anpassen.
- Bei freistehenden Warenautomaten darf die Ansichtsfläche 1,50 qm ohne Sockel - einseitig gemessen - nicht überschreiten. Die Gesamthöhe eines Warenautomaten darf höchstens 2,00 m betragen.
- In Grünanlagen sind Warenautomaten unzulässig.

§ 6 Besondere Vorschriften für einzelne Teilgebiete

- Die in den folgenden Absätzen 2 bis 6 formulierten Vorschriften beziehen sich auf die Teilgebiete, die in dem als Anlage beigefügten Plan besonders gekennzeichnet sind, und gelten dort zusätzlich zu den bzw. anstelle der Vorschriften der §§ 3 bis 5.
- Im gesamten Satzungsgebiet mit Ausnahme der Teilgebiete A, B und D sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Zusätzliche Werbeanlagen für Hersteller oder Zulieferer (Firmen- oder Markenembleme) müssen in räumlicher Zuordnung und Gestaltung eine Einheit mit der gesamten Werbeanlage bilden.
- In den Teilgebieten E, F und H sind nur
 - auf die Wand gemalte Schriftzüge oder gesetzte Einzelbuchstaben,
 - auf Schildern vor der Wand angebrachte Schrift,
 - hinterleuchtete Schriftzüge aus Einzelbuchstaben vor der Wand (Schattenschrift) zulässig.

Alle übrigen Arten von Lichtwerbung sowie als Werbeträger dienende Fahnen und Spruchbänder sind unzulässig.

- Im Teilgebiet A sind Werbeanlagen im Bereich der fünfgeschossigen Wohn- und Geschäftshausbebauung auf den Wandstreifen zwischen Schaufenster und Kragdach zu beschränken. Lichtkästen sind unzulässig. Auf den Schaufenstern ist Werbung nur in Form von Einzelbuchstaben oder -symbolen zulässig; Klebebänder oder -flächen sind unzulässig. An den zweigeschossigen Gewerbegebäuden sind Werbeanlagen in Abweichung von Absatz 2 auch im Obergeschoss zulässig und an den Traufkanten der Gebäudedächer oder auf den Wandflächen über den Obergeschossfenstern anzubringen; Werbeanlagen sind an diesen Gebäuden darüber hinaus auf die Kanten der Kragdächer zu beschränken.
- Im gesamten Satzungsgebiet mit Ausnahme des Teilgebietes D ist an einer Gebäudefassade je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig; Werbeanlagen an Schaufenstern sind ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist. Werbeanlagen auf der Hausfassade sind auf das Erdgeschoss zu beschränken und dürfen die Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses nicht überschreiten. Die Sonderregelung des Absatzes 5 für das Teilgebiet A bleibt davon unberührt. Werbeanlagen in den Fenstern der Obergeschosse sind unzulässig. An Häusern mit vor die Fassade gesetzten Arkaden ist die Anbringung von Werbeanlagen außer im Erdgeschoss nur in der Brüstungszone der Arkaden zulässig. Werbung ist nur zulässig in Form von auf der Fassade flach und horizontal angebrachten Schriftzügen sowie in Form von Auslegern. Senkrecht lesbare Werbeanlagen über mehrere Geschosse sind unzulässig. Werbeanlagen müssen eine zurückhaltende Farbgebung unter Verzicht auf Neon- und sonstige störende Farbeffekte aufweisen.